

06.03.98

VP

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 5. März 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr - Drucksache 13/9995 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundeswasserstraßengesetzes
- Drucksache 13/7955 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 2 des Bundeswasserstraßengesetzes findet keine Anwendung".

2. In Artikel 1 ist hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Bundeswasserstraßengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung in Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

3. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in Lfd. Nr. 27 in Spalte 2 an das Wort "Leda" die Wörter "mit Sagter Ems ab Einmündung Elisabethfehnkanal" einzufügen und in Spalte 3 die Angabe "Sagter Ems, Elisabethfehnkanal" durch die Angabe "Dreyschlot" zu ersetzen.

Fristablauf: 27.03.98

Erster Durchgang: Drs. 968/96

4. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Lfd. Nr. 42 Spalte 3 die Angabe "Abzweigung des Silokanals in Malchin (km 0.95)" durch die Angabe "Malchin" zu ersetzen.
5. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Lfd. Nr. 46 Spalte 3 nach der Angabe "deutsch-schweizerische Grenze" das Wort "(Basel)" anzufügen.
6. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in Lfd.Nr. 52 in Spalte 3 nach der Angabe "deutsch-französische Grenze" die Wörter "bei Saargemünd" anzufügen,

im übrigen unverändert angenommen.

27.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. März 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.